Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BG.2026.76

Beschluss vom 13. Oktober 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz, Miriam Forni und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiber Stephan Ebneter
Parteien	**Kanton Wallis,** Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, Gesuchsteller **gegen** **Kanton Thurgau,** Generalstaatsanwaltschaft, Gesuchsgegner
Gegenstand	Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

A. Am 2. Dezember 2024 meldete sich A. am Schalter der Kantonspolizei in Z./VS und gab an, Opfer einer Verleumdung geworden zu sein (Akten SAO 2024 3772, pag. 1 f.). Nach Rücksprache mit der diensthabenden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis (nachfolgend «StA Oberwallis»), wurde A. an diese weiterverwiesen mit dem Hinweis, dass die Ermittlungen erst nach Hinterlegungen einer Sicherheitsleistung an die Staatsanwaltschaft aufgenommen würden. Am 11. Dezember 2024 liess A. bei der StA Oberwallis, einen entsprechenden Strafantrag gegen Unbekannt einreichen. Gleichzeitig übermittelte er diverse Unterlagen betreffend Rechtsstreit mit seiner früheren Arbeitgeberin (B. AG, Y./TG) bzw. im Zusammenhang mit der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses bei einer Filiale der B. AG in Z./VS. Zur Sache liess er Folgendes ausführen (Akten SAO 2024 3772, pag. 7 ff.):

> Am 22. August 2024 fand der Filialleiter C. in der Umkleidekabine Kokain. Dieses gehörte einem Mitarbeiter. Der Mitarbeiter bestätigte gegenüber der Arbeitgeberin, dass es sich um sein Kokain handelte. Trotzdem erhielt der Privatkläger am 11. September 2024 die fristlose Kündigung. Dies obwohl er mit der Angelegenheit betreffend des Kokains nichts zu tun hatte. Der Privatkläger hat die Kündigung angefochten und es konnte ein Vergleich erzielt werden.
>
> Der Privatkläger wurde nach seiner Kündigung von der Mitarbeiterin D. (Nachname unbekannt) darüber informiert, dass in der Filiale behauptet wurde, dass der Privatkläger Drogen verkauft habe, was seinen Ruf schädigte und womit sich die betreffende Person der üblen Nachrede bzw. Verleumdung strafbar gemacht hat.
>
> Der Privatkläger geht davon aus, dass es sich E., den Regionalleiter der B. AG oder um C., den Filialleiter handelt, welche diese falschen Aussagen verbreitet haben.
>
> Des Weiteren haben entweder E. oder C. die Personen im Hauptsitz darüber informiert, dass der Privatkläger Drogen verkauft habe. Hier liegt ebenfalls noch einmal eine üble Nachrede bzw. Verleumdung vor.
>
> F. und G. haben die Fehlinformationen anschliessend an die kantonale Arbeitslosenkasse weitergeleitet.

B. Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 forderte die StA Oberwallis A. auf, innert 10 Tagen eine Sicherheit zu leisten, ansonsten die Strafanzeige als zurückgezogen gelte (Akten SAO 24 3772, pag. 61).

C. Am 19. Mai 2025 beauftragte die StA Oberwallis gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO die Kantonspolizei Wallis, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren im Sinne von Art. 306 StPO einzuleiten und durchzuführen (Akten SAO 24 3772, pag. 66 f.).

D. Die Kantonspolizei Wallis befragte am 4. Oktober 2025 A., am 17. November 2025 E. sowie C. und am 19. November 2026 zwei Mitarbeiterinnen der Filiale der B. AG in Z./VS (Akten SAO 24 3772, pag. 3, 24 ff.).

E. Am 12. Dezember 2025 rapportierte die Kantonspolizei Wallis an die StA Oberwallis (Akten SAO 24 3772, pag. 1 ff.).

F. Mit Editionsverfügung vom 16. Dezember 2025 forderte die StA Oberwallis die B. AG auf, innert 10 Werkstagen das vollständige Personaldossier von A. für den Zeitraum zwischen 22. August 2024 bis Ende 2024 herauszugeben (Akten SAO 24 3772, pag. 68 f.).

G. Mit Gerichtsstandsanfrage vom 6. Februar 2026 ersuchte die StA Oberwallis die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen des Kantons Thurgau (nachfolgend «StA Kreuzlingen») um Übernahme des Strafverfahrens. Dabei bezeichnete sie G. und F. als beschuldigte Personen (Akten SAO 24 3772, pag. 210 f.). Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 lehnte die StA Kreuzlingen die Übernahme des Verfahrens ab (Akten SAO 24 3772, pag. 212 f.).

H. Am 6. März 2026 und am 24. März 2026 ersuchte die StA Oberwallis die B. AG um weitere Auskünfte (Akten SAO 24 3772, pag. 214 und 217 f.). Die B. AG antwortete mit Schreiben vom 13. März 2026 und 7. April 2026 (Akten SAO 24 3772, pag. 215 f. und 219 ff.).

I. Am 13. April 2026 erliess die StA Oberwallis einen Strafbefehl gegen E. wegen übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) (Akten SAO 24 3772, pag. 226 ff.). Dagegen erhob E. am 7. Mai 2026 Einsprache (Akten SAO 24 3772, pag. 229 ff.). Am 17. Juli 2026 befragte die StA Oberwallis E. (Akten SAO 24 3772, pag. 244 ff.).

J. Am 21. Juli 2026 kündigte die StA Oberwallis E. und A. den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung an und teilte ihnen mit, das Verfahren einstellen zu wollen (Akten SAO 24 3772, pag. 250 f.).

K. Am 31. Juli 2026 ersuchte die StA Oberwallis die StA Kreuzlingen um Übernahme des Verfahrens gegen «Unbekannt» (act. 1.1). Mit Schreiben vom 7. August 2026 lehnte die StA Kreuzlingen die Übernahme des Verfahrens ab (act. 1.2). Am 11. August 2026 ersuchte die StA Oberwallis die StA Kreuzlingen erneut um Übernahme des Verfahrens (act. 1.3). Mit Schreiben vom 13. August 2026 lehnte die StA Kreuzlingen die Übernahme des Verfahrens erneut ab (at. 1.4).

L. Mit Schreiben vom 24. August 2026 gelangte die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, an die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau (nachfolgend «GStA TG») und ersuchte diese, das Verfahren gegen G. und F. zu übernehmen (act. 1.5), was die GStA TG mit Schreiben vom 31. August 2026 ablehnte (act. 1.6).

M. Mit Gesuch vom 11. September 2026 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt (act. 1):

1. Die Behörden des Kantons Thurgau seien als berechtigt und verpflichtet zu erklären, das Strafverfahren gegen G. und F. an Hand zu nehmen.

2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchsgegners.

Dazu reichte die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, die Akten des Verfahrens SAO 24 3772 (S. 1–254) ein.

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt.

Auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO).

Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

1.2 Das Zentrale Amt der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 7 Abs. 1 lit. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 11. Februar 2009 [EGStPO/VS; SGS 312.0]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau zu (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau vom 17. Juni 2009 [ZSRG/TG; RB 271.1]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2. Die Frage nach dem gesetzlichen ordentlichen Gerichtsstand kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen vorliegend offengelassen werden.

3.

3.1 Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; 2018 38 E. 3.1; 2012 66 E. 3.1; 2011 178 E. 3.1).

3.2 Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann in der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands liegen.

Eine konkludente Anerkennung kann etwa darin erblickt werden, dass ein Kanton während längerer Zeit Ermittlungen vornimmt, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären (BGE 119 IV 102 E. 4b; TPF 2024 113 E. 2.8; 2017 170 E. 3.3.2). Die Zuständigkeit ist notwendigerweise am Anfang des Verfahrens, rasch und summarisch, zu bestimmen. Umfangreiche Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen sind für den Gerichtsstand nicht angebracht, selbst wenn solche die Zuständigkeit im Interesse des einen oder anderen Kantons noch zu wenden vermöchten. Handwechsel in fortgeschrittenen Verfahrensstadien sind zu vermeiden. Sie kosten Strafverfahren in jedem Fall an Zeit und Ressourcen und verwässern Verantwortlichkeiten. Denn es soll möglichst der anklagende Kanton das Verfahren verantworten. Wo Spuren oder einfache Abklärungen es ermöglichen, den Gerichtsstand zügig zu klären, so stehen diese in Einklang mit einem raschen und summarischen Gerichtsstandsverfahren. Wenn eine ausführliche Strafanzeige vorliegt, und/oder ein Anzeigeerstatter befragt ist sowie rasche und naheliegende Abklärungen getätigt sind, so ist in der Regel die summarische Gerichtsstandsbestimmung (inkl. vorläufiger rechtlicher Qualifikation) möglich und vorzunehmen. Insbesondere soll die Festlegung des Gerichtsstands keine internationalen Rechtshilfeverfahren verlangen. Die Festlegung des Gerichtsstands selbst soll auch nicht einen umfassenden «ersten Angriff» und/oder Untersuchungshaft auslösen resp. erfordern. Die Gerichtsstandsfrage sollte ausser bei Sammelverfahren grundsätzlich innert vier Monaten reif sein für den interkantonalen Meinungsaustausch auf der Ebene der fallführenden Staatsanwaltschaften (TPF 2025 96 E. 2.5.3).

Vorliegend wird in der Strafanzeige vom 11. Dezember 2024 geltend gemacht, dass F. (Junior Manager HR Administration bei B. AG, Y./TG) und G. (Assistant HR Administration bei B. AG, Y./TG), rufschädigende Handlungen zum Nachteil von A. getätigt hätten, indem sie solche an die Arbeitslosenkasse in Z./VS weitergeleitet hätten. Dazu legte A. der Strafanzeige die Kopie eines von F. und G. unterschriebenen Schreibens der B. AG, Y./TG, vom 29. Oktober 2024 an die Arbeitslosenkasse, Abteilung Leistungen, H., in Z./VS bei, womit die Verfasserinnen des Schreibens berichten: «*Herr A. wurde dabei erwischt, wie in der Filiale Z. Drogen (nach Recherche Kokain) an einen Arbeitskollegen hätten übergeben werden sollen*» (Akten SAO 24 3772, pag. 21). Gemäss Strafanzeige wurde die sachverhaltsrelevante Aussage somit im Kanton Thurgau zu Handen einer Angestellten des Kantons Wallis bzw. der Arbeitslosenkasse in Z./VS verfasst. Damit lagen schon von Beginn weg bzw. im Dezember 2024 Anhaltspunkte für eine Tathandlung im Kanton Thurgau bzw. einer möglichen Zuständigkeit der StA Kreuzlingen vor. Die Kontaktaufnahme mit der StA Kreuzlingen erfolgte indes erst am 6. Februar 2026 (Akten SAO 24 3772, pag. 210 f.). Die

Verfahrensführung der StA Oberwallis, die keine zielgerichtete Bestimmung der Zuständigkeit am Anfang des Verfahrens erkennen lässt, stellt eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands durch den Kanton Wallis dar. Dort bestehen auch – für die Anerkennung notwendige – örtliche Anknüpfungspunkte: Zum einen soll das Schreiben vom 29. Oktober 2024 im Kanton Wallis zur Kenntnis genommen worden sein, zum anderen hat die geschädigte Person Wohnsitz im Kanton Wallis (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2026.33 vom 22. Juni 2026 E. 4.2; BG.2025.84 vom 2. März 2026 E. 4.4 *in fine;* BG.2025.65 vom 19. Dezember 2025 E. 2.4; BG.2024.6 vom 29. Februar 2024 E. 2.2).

3.3 Hat ein Kanton den Gerichtsstand – ausdrücklich oder konkludent – anerkannt, ist seine Zuständigkeit grundsätzlich unwiderruflich begründet. Die nachträgliche Änderung eines von einem Kanton ausdrücklich oder konkludent anerkannten Gerichtsstands ist nur noch aus triftigen Gründen zulässig; sie muss die Ausnahme bleiben und sich wegen veränderter Verhältnisse aufdrängen, sei es im Interesse der Prozessökonomie, sei es zur Wahrung anderer, neu ins Gewicht fallender Interessen (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2026.33 vom 22. Juni 2026 E. 4.3; BG.2025.84 vom 2. März 2026 E. 5; BG.2025.75 vom 14. Januar 2026 E. 3.1; BG.2025.35 vom 2. September 2025 E. 4). Der vom Kanton Wallis vorgebrachte Argument, wonach die StA Kreuzlingen es abgelehnt habe, die Gerichtsstandsanfrage (vom 6. Februar 2026) vor dem Abschluss des Verfahrens gegen E. zu prüfen, rechtfertigt keine nachträgliche Änderung des vom Kanton Wallis konkludent anerkannten Gerichtsstands.

4. Nach dem Gesagten sind die Strafbehörden des Kantons Wallis für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die F. und G. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

5. Bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ist in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1). Vorliegend besteht kein Anlass, davon abzuweichen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafbehörden des Kantons Wallis sind berechtigt und verpflichtet, die F. und G. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 13. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt
- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.